

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 47 (1990)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1989
Autor: Forter, Denis / Hauri, Rolf / Kasper, H.
Kapitel: 3: Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-318541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem NSI der Neeri-Häcksler zur Verfügung und wurde bereits mit Erfolg eingesetzt. Dank der Hilfe von Freiwilligen, Wildhütern und Dritten sind auch weiterhin Terratrac, Ladewagen und Bergmäher bei geeigneter Witterung ständig im Einsatz. Dies erklärt den Mäherfolg und die gute Auslastung der vergangenen Mähseason.

H. Kasper

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

3.1 Seeallmend Thun

Gemeinde Thun

Verfügung der Forstdirektion vom 26.1.1989

LK 1207; Mitte etwa 614 625/175 750; 558 m ü.M.

Fläche 2,52 ha

3.11 Vorgeschichte

Am linken Thunerseeufer zwischen Gwatt und Thun, einem ehemaligen Schwemmgebiet der Kander, finden sich noch heute verschiedene Schilfgürtel von unterschiedlicher Ausdehnung. Der bedeutendste ist zweifellos jener des Gwattlischenmooses, wo landwärts zoologisch und botanisch wertvolle Riedflächen anschliessen. Es ist deshalb kein Zufall, dass dort naturschützerische Bemühungen schon sehr früh eingesetzt haben und bereits 1933 ein erstes kantonales Naturschutzgebiet begründet worden ist. Die heutige Grenzziehung und die Schutzvorschriften stammen aus dem Jahr 1970.

Im Rahmen der Ausführung des See- und Flussufergesetzes galt es zu überlegen, wie die übrigen, thunwärts gelegenen Schilfflächen einen ausreichenden Schutz erhalten könnten. Die Ausscheidung als Uferschutzzone war von Anfang an unbestritten, doch genügen die allgemein gültigen Schutzvorschriften einer solchen Zone für naturschützerisch besonders wertvolle Flächen nicht. Nun war seit längerer Zeit bekannt, dass das Schilfgebiet im Bereich der Seeallmend in seinem Wert alle anderen in diesem Uferabschnitt übertrifft, dies aus folgenden Gründen:

- Dieser Schilfgürtel ist der ausgedehnteste und begleitet das Ufer lückenlos über eine Länge von gut 250 m.
- Das Hinterland ist hier nicht überbaut und gänzlich im Eigentum der Stadt Thun. Das zweifellos früher auch vorhanden gewesene Riedland im Anschluss an das Schilf ist allerdings nicht mehr vorhanden.
- Im ganzen Bereich befinden sich keinerlei Boots- oder offizielle Badeplätze.

Das Planungsamt der Stadt Thun, mit der Uferschutzplanung betraut, hat das Naturschutzinspektorat frühzeitig beigezogen, und man kam überein, den Abschnitt Seeallmend zum staatlichen Naturschutzgebiet zu erklären, die übrigen genannten Teile zwischen Bonstettenpark und Thun aber einer Uferschutzzone zuzuweisen. Bereits am

5. Dezember 1986 hat der Gemeinderat Thun dieses Konzept gutgeheissen, somit auch die Schaffung des Naturschutzgebietes. Dieses umfasst nun nicht nur Boden und Seegrund der Stadt Thun, vielmehr auch einen Teil der Seeparzelle des Staates. Privates Eigentum ist hingegen nicht betroffen. Das Schutzgebietsprojekt ist deshalb der kantonalen Liegenschaftsverwaltung unterbreitet worden, die ihre Zustimmung abgegeben hat. Jagd- und Fischereiinspektorat erhoben ebensowenig Einwände. Gerade vom fischereilichen Standpunkt aus ist die Schaffung des Schutzgebietes sehr erwünscht, da hiedurch Störungen an einem wichtigen Laichplatz, namentlich für Hechte, ferngehalten werden können.

Vor dem Schilfgürtel entstand auch eine Bootsfahrverbotszone. Diese Massnahme kommt namentlich den brütenden Wasservögeln zugute.

3.12 Die naturschützerische Bedeutung

Im Auftrag des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee ist 1988 eine Schilfschutzstudie für die beiden Gewässer abgeschlossen worden, ausgeführt vom Biologen TH. IMHOF und vom Forstingenieur CHR. ISELI. Der Schilfgürtel in der Seeallmend wird als einer der besten und vitalsten am Thunersee bezeichnet. Anhand von Luftaufnahmen, die bis auf 1930 zurückreichen, konnte festgestellt werden, dass hier kaum Verluste hingenommen werden mussten. Wohl sind einige Teilstücke zurückgewichen, doch gibt es erfreulicherweise auch Abschnitte mit einem Flächenwachstum der Röhrichte. Hier findet sich praktisch die einzige Stelle am See, wo dem Schilf seewärts «lehrbuchmässig» Schwimmblattgesellschaften folgen. Wir treffen hier auch auf den letzten kleinen Seerosenbestand des Thunersees. Die Unterwasserflora kommt in reicher Ausbildung vor. Als Brutplatz für Vögel spielt das Seeallmend-Schilf eine wesentliche Rolle. Die im gesamten Mitteleuropa stark zurückgegangenen Arten Zwergreiher und Drosselrohrsänger kommen hier leider auch nicht mehr vor, doch haben sich in den letzten Jahren die Kolben- und Reiherente neu angesiedelt. Haubentaucher, Stockente, Teich- und Blässhuhn, Teichrohrsänger und Rohrammer brüten alljährlich in mehreren Paaren. Nach Gwattlischenmoos und Weissenau handelt es sich um das dritt wichtigste Brutgebiet für Sumpf- und Wasservögel am See.

3.13 Die Schutzbestimmungen

Um das Schutzziel erreichen zu können, braucht es hier verhältnismässig strenge Schutzbestimmungen, die im Einvernehmen mit den Thuner Behörden ausgearbeitet worden sind. So wird jedes Betreten, das Baden sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art nicht gestattet. Gerade das Betretverbot ist im Winter wichtig, wo der grösste Teil des Schilfgürtels bei der Seeabsenkung trocken fällt. Da die frischen Schilftriebe bereits im Herbst stossen, wirkt sich eine Beschädigung durch Tritt sehr ungünstig auf das Wachstum der Halme im nächsten Jahr aus. Vom vielbegangenen

Strandweg aus, der auf dem erhöhten Landstreifen hinter dem Schilfgürtel verläuft, ergeben sich dennoch gute Einblicke ins neue Schutzgebiet.

3.14 Pflege und Unterhalt

Das zu pflegende Teilstück liegt ausschliesslich auf Thuner Stadtboden, und die Stadtgärtnerei Thun wird auch künftig mit ihren Kräften den Unterhalt nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat durchführen. Der Pflegeaufwand ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre recht unterschiedlich. Nach Hochwassersommern – wie 1987! – sammelt sich hier stets viel Treibholz an, das aus Gründen des Schilfschutzes jeweils dringend entfernt werden muss. Das landseitige Schilf ist in einem dreijährigen Turnus zu mähen, und es wird dafür gesorgt, dass sich die im Schilf auf erhöhten Stellen wachsenden Weidengruppen nicht ausdehnen.

Rolf Hauri

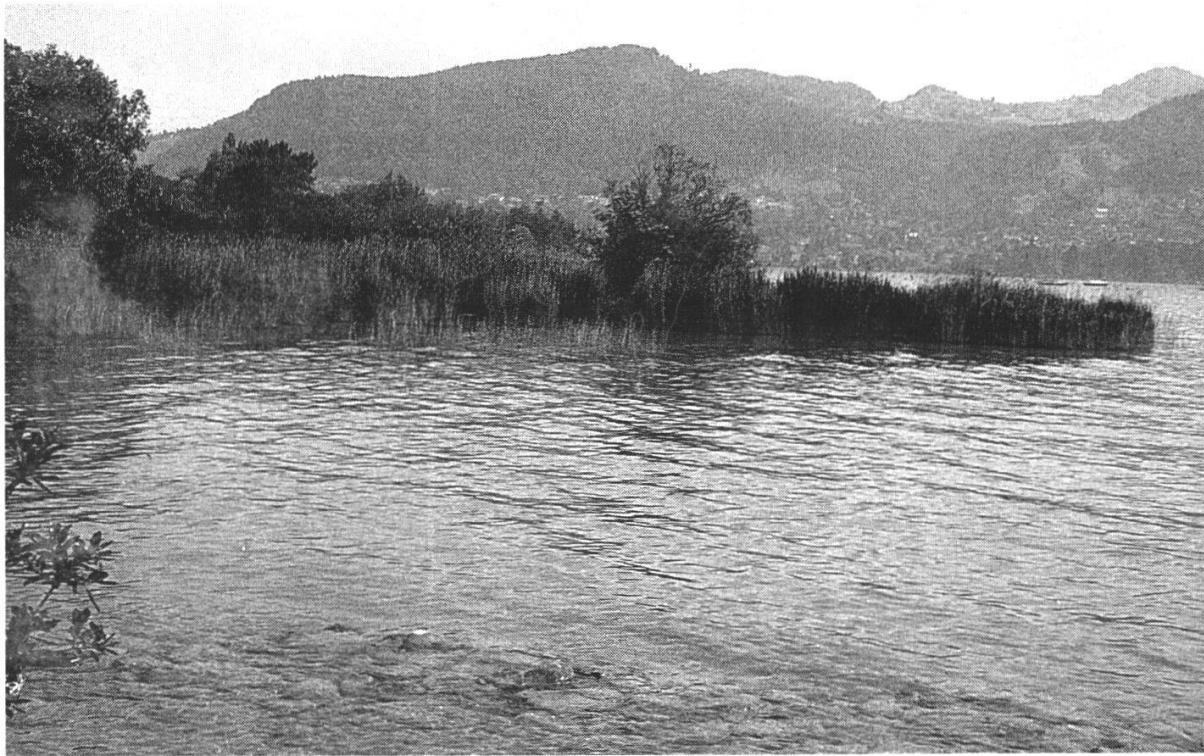


Abbildung 5: Das Thunerseeufer in der «Seeallmend», Gemeinde Thun, Blick gegen Nordosten. (Foto R. Hauri, 25. Mai 1988)

3.2 Rüfenachtmoos

Gemeinde Worb

Regierungsratsbeschluss vom 15. März 1989

LK 1167; Mitte etwa 606 800/196 850; 565 m ü. M.

Fläche 2,65 ha

3.21 Die lange Vorgeschichte

Herr W. GUGGER kaufte 1970 das feuchte Gelände im Rüfenachtmoos zu hohem Preis, um eine Werkhalle zu erstellen. Eine Baubewilligung wurde Ende 1971 erteilt. Die Baugrube wurde ausgehoben und das Aushubmaterial seitlich deponiert. Durch Projektänderungen, welche zu Streitigkeiten zwischen Bauherren, Gemeinde Worb und Regierungsrat führten, traten Verzögerungen ein und die Baugrube füllte sich mit Wasser. 1980 erklärte der Regierungsrat das Baugesuch von 1970 als erloschen. 1981 wies der Regierungsrat eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ab.

In der Zwischenzeit entwickelte sich auf dem Gelände ein reicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere, was zu mehreren Interventionen privater Naturschützer bei der Gemeinde führte, wovon das Naturschutzinspektorat jeweils Kenntnis erhielt.

Auf Wunsch der Gemeinde fanden 1982 nach einer Besichtigung des Geländes durch das Naturschutzinspektorat erste Gespräche statt, um Möglichkeiten zum Schutz des «Guggerseelis» zu prüfen. 1984 unterbreitete die Gemeinde der Familie GUGGER eine Kaufofferte, welche jedoch abgelehnt wurde. Im gleichen Jahr beantragte die Gemeinde Worb beim Naturschutzinspektorat offiziell die Unterschutzstellung des Rüfenachtmooses. Nochmalige Verhandlungen des Naturschutzinspektorates mit den Erben des inzwischen verstorbenen Herrn GUGGER führten wiederum nicht zum Erfolg.

Da einerseits die unterdessen gegründete Interessengemeinschaft Rüfenachtmoos das Gebiet betreute und die dringendsten naturschützerischen Pflegearbeiten durchführen konnte, andererseits andere Prioritäten zu beachten waren, unternahm das Naturschutzinspektorat keine weiteren Schritte.

Im Mai 1988 machte Lehrer NEUENSCHWANDER im Namen der Interessengemeinschaft Rüfenachtmoos die Gemeinde Worb auf verschiedene Missstände aufmerksam: Die unerwünschte Verbuschung nahm zu, wichtige Gewässerteile waren am Verlanden, an schönen Tagen herrschte reger Picknickbetrieb, «Naturgärtner» bedienten sich selbst mit Pflanzen, Goldfische wurden ausgesetzt, usw. Als wichtigste Gefahr wurde die Nutzungsintensivierung (Düngung) der benachbarten Feuchtwiese genannt.

Am 1. Juni 1988 beantragte die Planungskommission Worb die sofortige Unterschutzstellung des Rüfenachtmooses. Darauf beauftragte das Naturschutzinspektorat ein Ökobüro mit folgenden Arbeiten: Erhebung des botanischen und soweit möglich

zoologischen Ist-Zustandes, Erhebung der Schutzwürdigkeit, Abgrenzungsvorschlag, Gestaltungs- und Pflegekonzept, Verhandlungen mit betroffenen Eigentümern.

Unterstützt durch diese neu erstellten Unterlagen wurden nochmals Verhandlungen mit den Grundeigentümern aufgenommen. Damit die dringend nötigen Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten zur Erhaltung des ökologischen Wertes des Rüfenachtmooses durchgeführt werden konnten, beschloss der Regierungsrat die sofortige Unterschutzstellung des Rüfenachtmooses am 15. März 1989.

In der Folge konnten die Verhandlungen mit der Familie GUGGER als Besitzer des Grubenareals und der Familie GEHRIG als Besitzer der ebenso wichtigen Feuchtwiese zu einem guten Ende geführt werden. Ein entsprechender Kauf- und Tauschvertrag wird im Verlaufe des Jahres 1990 abgeschlossen.

Wenn auch die Verhandlungen aus verschiedenen Gründen sehr lange gedauert haben, muss doch das Verständnis der betroffenen Grundeigentümer für naturschützerische Anliegen hervorgehoben werden. Auch konnte der Wert des Naturschutzgebietes Rüfenachtmoos erst entstehen, weil mit diesen Grundstücken sehr behutsam und mit viel Naturverständnis umgegangen wurde.

Den Familien GUGGER und GEHRIG, aber auch der initiativen Interessengemeinschaft Rüfenachtmoos sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

3.22 Naturschützerischer Wert

Das Vielbringenmoos dürfte, wie es der Name andeutet, früher eine zusammenhängende Moorlandschaft gewesen sein. Die Wassergräben und die Feuchtwiese des Naturschutzgebietes «Rüfenachtmoos» stellen letzte Reste dieser ursprünglichen Naturlandschaft dar. Der künstlich entstandene Weiher ist Ersatz für früher ebenfalls vorkommende Stillgewässer.

Die Vegetation des Naturschutzgebietes weist keine besonders seltenen Arten auf. Ihre Zusammensetzung und Vielfalt stellt jedoch eine naturnahe Fläche dar, die in der sonst intensiv genutzten Ebene von Vielbringen einen wichtigen ökologischen Ausgleich ausübt.

Mit 17 Libellenarten gehören Wassergräben und Weiher zu den reichhaltigsten Gewässern im Kanton Bern. Sie sind sicher auch für andere Insekten wichtig.

Im Rüfenachtmoos kommen sieben Amphibienarten vor, darunter die grösste Wasserfroschpopulation in der weiteren Umgebung Berns. Nur 3,2% oder jedes 31. Amphibiengewässer in der Schweiz ist damit vergleichbar.

Wie Artenlisten belegen, ist das Rüfenachtmoos auch Lebensraum für viele Vögel, Säuger und Reptilien.

Zusammenfassend kommt die ökologische Untersuchung zum Schluss, dass das Rüfenachtmoos von gesamtkantonomer Bedeutung ist.



Abbildung 6: Die ehemalige Baugrube im Rüfenachtmoos wurde von einer reichen Pflanzen- und Tierwelt besiedelt. Blick von Süden. (Foto D. Forter, Oktober 1984)



Abbildung 7: Blick gegen Südwesten im Naturschutzgebiet Rüfenachtmoos. Im Vordergrund ein Wassergraben, im Hintergrund das ehemalige Deponiegelände, ein Mosaik verschiedener Lebensräume. (Foto D. Forter, Oktober 1984)

3.23 Schutzbestimmungen und Gestaltung

Eine wichtige Bestimmung für die Grundeigentümer ist das Düngeverbot. Es dürfen jedoch auch keine Terrainveränderungen und Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden. An ein breites Publikum richtet sich die Auflage, wonach die Wege vom 1. März bis 31. September nicht verlassen werden dürfen.

In Zusammenhang mit dem Weggebot wird der teilweise bestehende Weg markiert und an einigen Stellen ausgebaut werden müssen (Plankensteg). Ein Ufer des Weihers muss als Flachwasserzone im Übergang zur Feuchtwiese gestaltet werden. Diese Arbeiten werden im Winter 1990/91 durchgeführt, sobald das Land formell im Besitze des Staates ist.

Wegen der Dringlichkeit sofort an die Hand genommen wurden die Pflegearbeiten: Vor allem die ehemalige Deponiefläche ist durchsetzt mit unerwünschten, standortfremden Pflanzen (z.B. Goldrute, japanischer Staudenknöterich), die durch regelmässige Mahd oder Jäten entfernt werden müssen. An gewissen Stellen wird ein oberflächliches, maschinelles Abschürfen unumgänglich sein.

Die Gemeinde Worb hat sich bereit erklärt, die nötigen Unterhalts- und Pflegearbeiten zusammen mit der Interessengemeinschaft Rüfenachtmoos zu übernehmen. Grössere Sanierungs- und Gestaltungsarbeiten übernimmt das Naturschutzinspektorat.

Denis Forter

3.3 *St. Petersinsel und Heidenweg*

Gemeinden Erlach und Twann

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 1989

LK 1145; 557 550 / 213 250 (Gasthaus Insel), 574 420 / 210 675 (Brücke Erlach),
429–474 m ü.M.

Fläche: 257 ha, davon 77 ha Wasser, 87 ha Flachmoor, 47 ha Wald, 37 ha Kulturland und
9 ha Bauzone/Erholungsfläche



Abbildung 8: Heidenweg und St. Petersinsel. Blick von Erlach zur St. Petersinsel, etwa nach ENE. Deutlich erkennt man die Verbuschung längs des Weges und die sich auflösenden Schilfbestände. (Foto D. Forter und H. Flury, 17. August 1987)

3.31 Das Naturschutzgebiet

Geologie: Die Topographie des Seelandes wurde wesentlich durch den Rhonegletscher in der letzten Eiszeit (Würm) mitgestaltet. Bei einer allgemeinen Bewegungsrichtung des Gletschers von Südwesten nach Nordosten liegt der Schluss nahe, dass es sich bei der Chüngeli- und der St. Petersinsel um die Fortsetzung des Jolimonts handelt. Neuere Erkenntnisse gehen aber davon aus, dass die beiden Inseln Überreste des ehemaligen Talbodens darstellen. Besonders im 18. Jahrhundert häuften sich die grossen Überschwemmungen, die weite Teile des Seelandes in eine einzige Wasserfläche verwandelten. Im Rahmen der 1. Juragewässerkorrektur (1868–1885) wurde der Wasserstand der drei Jurarandseen um rund 2,5 m abgesenkt. Diese Massnahme bewirkte das Trockenfallen von ungefähr 400 km² der ursprünglichen Moorlandschaft im Seeland. Mit der Seeabsenkung kam auch die Landrippe zwischen Erlach und der St. Petersinsel, der Heidenweg, zum Vorschein. Auf der Seekreide entwickelte sich eine reiche Vegetationsdecke mit ausgedehnten Schilf- und Flachmoorpartien. In den sechziger Jahren sorgte die 2. Juragewässerkorrektur für eine weitere Seeabsenkung und die Verminderung der Wasserstandsschwankungen. Als Folge wurden gewisse Schilfabschnitte nicht mehr regelmässig überflutet; zunehmende Verbuschung und Ufererosion setzten ein.

Geschichte: Die St. Petersinsel taucht erstmals im 10. Jahrhundert im Schrifttum auf. Die Ausgrabung eines römischen Tempels und zahlreiche Funde aus der Pfahlbauzeit weisen auf die frühgeschichtliche Bedeutung der Insel hin. Im Jahre 1107 gelangte die Insel an das Kloster Cluny. Dieses errichtete dort ein Priorat, das dem heiligen Petrus geweiht wurde. Daher stammt der Name der Insel. 1484 kam die Insel nach der Aufhebung des Priorates an das St. Vinzenzstift in Bern. 1530 erfolgte die Übergabe an das Niedere Spital. Heute gehört die Insel dem Berner Burgerspital. 1765 weilte Jean-Jacques Rousseau für knapp zwei Monate auf der Insel.

Botanische Bedeutung: In der Dissertation von B. AMMANN (1975) wird die Vegetation des Heidenweges ausführlich beschrieben. Obschon sich die Pflanzendecke erst seit rund 120 Jahren entwickeln konnte, haben sich ziemlich beständige Pflanzengesellschaften angesiedelt. Den kalkreichen ungedüngten Flachmooren des Heidenweges kommt nationale Bedeutung zu. Vom See her gegen den Heidenweg ist trotz des geringen Gefälles eine charakteristische Zonierung festzustellen: Laichkraut-, Seerosen- und Seebinsengürtel sind weitgehend zerstört. Das Schilfröhricht umfasst heute noch rund 30 ha. Seit 1950 sind 12 ha verschwunden. Landeinwärts folgen etwa 38 ha Grosseggienrieder mit Steifer Segge (*Carex elata*), Behaartfrüchtiger Segge (*C. lasiocarpa*), Schlanker Segge (*C. gracilis*) und Ufersegge (*C. riparia*). Vor allem im Nordosten des Heidenweges finden sich ausgedehnte Bestände des Schneiderrieds (*Cladium mariscus*). Das Kopfbinsenried (*Orchido-Schoenetum*) umfasst etwa 16 ha und enthält botanische Besonderheiten wie die Sumpforchis (*Orchis palustris*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Fleischrote Orchis (*Dactylorhiza incarnata*) und Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*). Die 0,6 ha Pfeifengraswiesen bilden die trockensten Riedteile des Heidenweges. Alljährlich schneiden Landwirte

gegen 30 ha Streue (1989/90: 29,5 ha). Ohne diese regelmässige Mahd würden die weniger nassen Teile des Riedes rasch verbuschen. Der Schnitt ab 1. September fördert auch spätblühende Arten. Erwähnenswert sind auch die vielfältigen Waldtypen auf der Insel. Die alten Eichen- und Buchenbestände zeugen von einer seit Generationen dem Naturschutz verpflichteten, schonenden Waldpflege. Die Waldföhre ist auf sehr trockenen und vernässten Böden, zum Beispiel im Bereich der Chüngeli-Insel, konkurrenzfähig. Seeseitig der Ufermauer haben sich seit der 1. Juragewässerkorrektion Auenwälder mit schnellwüchsigen Weichhölzern wie Schwarzpappel, Silberweide, Schwarzerle und eine artenreiche Strauchvegetation entwickelt.

Zoologische Bedeutung: Die grossflächigen Flachmoore beherbergen zum Teil sehr seltene Tagfalterarten nebst zahlreichen Libellenarten. Wasserfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und die Ringelnatter kommen vor. Eine Besonderheit sind die Wildkaninchen. 1972 erreichte der Bestand rund 600 Tiere. 1979 ergab eine mit Scheinwerfern durchgeführte Zählung etwa 800 Kaninchen. Man rechnete aber insgesamt mit 1200 Tieren. Abschüsse führten zu keiner merklichen Reduktion des Bestandes. Krankheiten und die Frühlingshochwasser der letzten Jahre haben dazu geführt, dass sich der Bestand auf etwa 100 Tiere vermindert hat.

Tabelle 4: Charakteristische Brutvögel des Heidenweges 1989. Angaben aus Reservatsbericht Ala, Haubentaucher: A. Rawyler, Universität Bern.

Zwergtaucher	etwa 8
Haubentaucher	etwa 160 (Schätzung)
Zwergreiher	1
Reiherente	1 (1988)
Blässhuhn	keine Bestandesangaben (häufig)
Teichhuhn	keine Bestandesangaben
Wasserralle	etwa 5
Kleines Sumpfhuhn	evtl. 1 (1988)
Kiebitz	3
Baumpieper	1
Nachtigall	5
Rohrschwirl	23
Feldschwirl	21
Teichrohrsänger	keine Bestandesangaben (häufig)
Sumpfrohrsänger	4
Drosselrohrsänger	6
Gelbspötter	1 (1988)
Rohrammer	mehr als 50
Bartmeise	1

Tabelle 5: Überwinternde Wasservögel auf dem Bielersee (ohne Möwen) 1988. Mitte Januar Zählung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Die Wasservögel halten sich teilweise im Uferbereich des Heidenweges/St. Petersinsel auf.

Sterntaucher	1	Spiessente	2
Haubentaucher	539	Tafelente	3152
Schwarzhalstaucher	4	Moorente	1
Zwergtaucher	61	Reiherente	9212
Kormoran	67	Bergente	5
Höckerschwan	60	Eiderente	7
Pfeifente	6	Samtente	10
Schnatterente	7	Schellente	302
Krickente	5	Gänsesäger	95
Stockente	1749	Blässhuhn	1394

Charakteristische Brutvögel des Waldes sind Turteltaube, Grauspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Rotkehlchen, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Gartengrasmücke, Waldlaubsänger, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Sommergoldhähnchen, Weidenmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Kohlmeise, Pirol und Buchfink.

Bis 1974 brüteten 1–3 Paare des Purpureihers. Das Tüpfelsumpfhuhn und die Dorngrasmücke waren 1983 letztmals Brutvögel. Die Bekassine brütete bis 1977. 1976 sangen noch 18 Drosselrohrsänger im Schilf.

3.32 Der Weg zur Unterschutzstellung

Erste Bestrebungen zur Unterschutzstellung von St. Petersinsel und Heidenweg gehen auf das Jahr 1906 zurück. Da der Übergang in Privatbesitz befürchtet wurde, klärte die schweizerische Naturschutzkommission ab, ob ein Schutz angebracht sei. Sie kam 1908 zum Schluss, dass sich keine besonderen Massnahmen aufdrängen. 1912 stellte der bernische Regierungsrat Insel und Heidenweg unter Jagdbann. 1928 gelang es der Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (Ala), ein etwa 4 ha grosses Ried- und Schilfgebiet von der Gemeinde Erlach zu pachten. Durch eine Stiftung von J. E. VON WATTENWYL und eine Erweiterung 1930 konnte die «Vogelschutz-Reservation» um 5,6 ha vergrössert werden. Ein Baugesuch für zwei Strandhäuschen führte 1933 zur provisorischen Unterschutzstellung. 1937 genehmigte jedoch der Regierungsrat eine Bauzone auf dem Heidenweg. Immerhin wurde gleichzeitig das übrige Gebiet unter Bauverbot gestellt. Während 18 Jahren ruhten nun die Schutzbemühungen. 1955 übertrug das Berner Burgerspital dem TCS die Organisation eines Zeltplatzes bei der Nordlände, um das wilde Aufstellen von Zelten in geordnete Bahnen zu lenken. Gleichzeitig plante man den Ausbau der Fahrstrasse über den Heidenweg. Darauf überwies der Grosse Rat eine Motion, die die endgültige Unterschutzstellung verlangte. Der kurz vorher gegründete Naturschutzverband des Kantons Bern übernahm die schwierige Aufgabe, die definitive Schaffung des Naturschutzgebietes vorzubereiten. Die Bemühungen scheiterten an den Konfliktpunkten Fahrweg und Zeltplatz. Das Mandat musste 1960 unerledigt zurückgegeben werden. Ein neuer Anlauf wurde 1964 unternommen. Der Regierungsratthaler von Erlach arbeitete einen Schutzbeschlussentwurf aus, der 1966 von der Gemeinde Erlach und dem Berner Burgerspital abgelehnt wurde. 1967 nahm Dr. h.c. K. L. SCHMALZ als Vorsteher des eben geschaffenen Naturschutzinspektorates die Gespräche wieder auf. In langwierigen Verhandlungen ist es ihm gelungen, die Zustimmung aller wichtigen Grundeigentümer zum Schutzbeschluss und zum Wegreglement zu erreichen. Am 26. April 1972 setzte die Regierung beide Beschlüsse in Kraft. (Ausführliche Darstellung der Geschichte der Unterschutzstellung in SCHMALZ 1970.)

3.33 Revision des Naturschutzgebietes

1977 wurden St. Petersinsel und Heidenweg in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1301) aufgenommen. Mit zunehmender Mobilität und Freizeitaktivität hat der Erholungsdruck auf das Gebiet vom Land und vom Wasser her stark zugenommen. An schönen Wochenenden besuchen Tausende das überregional bedeutende Ausflugsziel. Auch an Wochentagen sind Ausflügler oft in grosser Zahl anzutreffen. Der Ausbau des Gastwirtschaftsbetriebes von 1983 bis 1987, verbunden mit den ausserordentlichen archäologischen Funden, haben das Gebiet noch attraktiver gemacht. Es setzte eine biologische Wertverminderung des Naturschutzgebietes ein, dessen ökologische Belastbarkeit heute bereits überschritten ist. Der Besorgnis erregende Schilfrückgang, das Verschwinden und der Rückgang mehrerer charakteristischer Brutvogelarten der Feuchtgebiete, zahlreiche Trampelpfade im Ried und grossflächige Bodenverkahlung sind Anzeichen dieser Überbelastung und zeigten, dass die Vorschriften von 1972 keinen genügend wirksamen Schutz mehr gewährleisten konnten. 1984 nahm das Naturschutzinspektorat deshalb die Revision des Schutzgebietes mit folgender Zielsetzung auf:

- *Erhaltung und Wiederherstellung des Heidenweges als national bedeutendes Feuchtgebiet und Ausgleichsraum,*
- *Erhaltung der St. Petersinsel als Natur- und Kulturstätte,*
- *Sensibilisierung der Besucher für die Natur.*

Diese Ziele sind u.a. durch folgende Massnahmen zu erreichen:

- *Überarbeitung des bestehenden Schutzbeschlusses.*
- *Verminderung des Motorfahrzeugverkehrs über den Heidenweg durch die Verfügung neuer Benützervorschriften und die Einrichtung einer elektronischen Zufahrtskontrolle.*
- *Aufhebung des Zeltplatzes im Waldareal.*
- *Erarbeitung eines umfassenden Erholungskonzeptes einschliesslich einer Verstärkung der Aufsicht und der Erstellung eines Lehrpfades sowie anderer Besucherinformation.*
- *Vollzug der eidg. Stoffverordnung.*

Vorerst wurden in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrs- und Schiffsamtsamt und der Seepolizei Bootsfahrverbotszonen vor den wichtigen Schilfbereichen ausgearbeitet. Das am 19. Juli 1985 verfügte Verbot konnte aber wegen Einsprachen und Beschwerden erst im Frühjahr 1989 in Kraft gesetzt werden. An einer Orientierungsversammlung und Aussprache der Beteiligten in Erlach im November 1985 wurde vor allem das Problem des Fahrweges diskutiert. Im April 1986 ging der Schutzbeschlussentwurf in eine breite Vernehmlassung. Gleichzeitig fanden zahlreiche Verhandlungen statt. Die wichtigsten Grundeigentümer (Berner Burgerspital, Einwohnergemeinde Erlach, v. Wattenwyl-Stiftung) stimmten dem Entwurf grundsätzlich zu. Von den über 30 anderen Grundeigentümern gingen unterschiedliche Stellungnahmen ein. In der

Verwaltung fand der Entwurf ein gutes Echo, und auch die Bielersee-Schutzorganisationen standen einer Revision positiv gegenüber. Wie schon bei der früheren Unterschutzstellung gingen aber die Meinungen betreffend Aufhebung des Insel-Zeltplatzes und der Benützung des Fahrweges stark auseinander. Zu diesen beiden Problemkreisen wurden denn auch mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Der Regierungsrat genehmigte den aufgrund der Vernehmlassung bereinigten Schutzbeschluss am 5. Juli 1989. Mit gleichem Datum verfügte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die nötigen Verkehrsbeschränkungen. Gegen diese Verfügung sind über 20 Einsprachen eingegangen, die noch nicht erledigt werden konnten. Im März 1990 haben die Insel-Zeltler beschlossen, im Rahmen von drei Petitionen Unterschriften für den Verbleib des Zeltplatzes zu sammeln. Bis im Sommer/Herbst ist die Besucherinfrastruktur bereit. Vorgesehen sind auch vermehrte organisierte Aufsicht und wenn möglich, der Einsatz eines speziellen Aufsehers für das Naturschutzgebiet. Ein weiterer Schritt für die biologische Aufwertung des Naturschutzgebietes wird die Umsetzung der Bestimmungen der Stoffverordnung darstellen.

Unser Dank geht an alle, die in irgendeiner Weise dazu beigetragen haben, den neuen Schutzbeschluss durchzusetzen. Sei es durch Mitarbeit, die freundliche Zustimmung oder das Einbringen von Ideen und Anregungen wie auch aufbauende Kritik im Rahmen der Verhandlungen.

3.34 Der alte und der neue Schutzbeschluss

Der Schutzbeschluss von 1972 teilte das Naturschutzgebiet in fünf Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen. Die Nutzung des Riedlandes wurde zeitlich begrenzt. Für die Schilfgebiete bestand ein Betret- und Befahrverbot, hingegen fehlten entsprechende Vorschriften für das Riedland. Das nicht signalisierte Motorbootsfahrverbot auf einer Breite von 250 m rund um das Naturschutzgebiet konnte nicht durchgesetzt werden. Gegen Störungen durch neue Freizeitaktivitäten wie Surfen und die starke Zunahme des Segelsportes hatte das Verbot keine Wirkung. Der Zeltplatz und die Ferienhauszone waren als Ausnahmezonen erwähnt, die in keiner Weise erweitert werden dürfen. Der Fahrweg ging an den Staat über. In einem Reglement legte man Gebühren, Sperrzeiten und die Erteilung von Ausnahmegewilligungen fest.

Der nun vorliegende Schutzbeschluss will die naturschützerisch wertvollen Teile wirksam schützen und lässt dort, wo es die Natur erlaubt, insbesondere auf der Insel, eine geordnete Erholungsnutzung zu. Der Zustrom von Besuchern kann nicht gebremst werden. Erholungssuchende sollen aber so gelenkt werden, dass sie die Natur erleben können, ohne sie wesentlich zu stören.

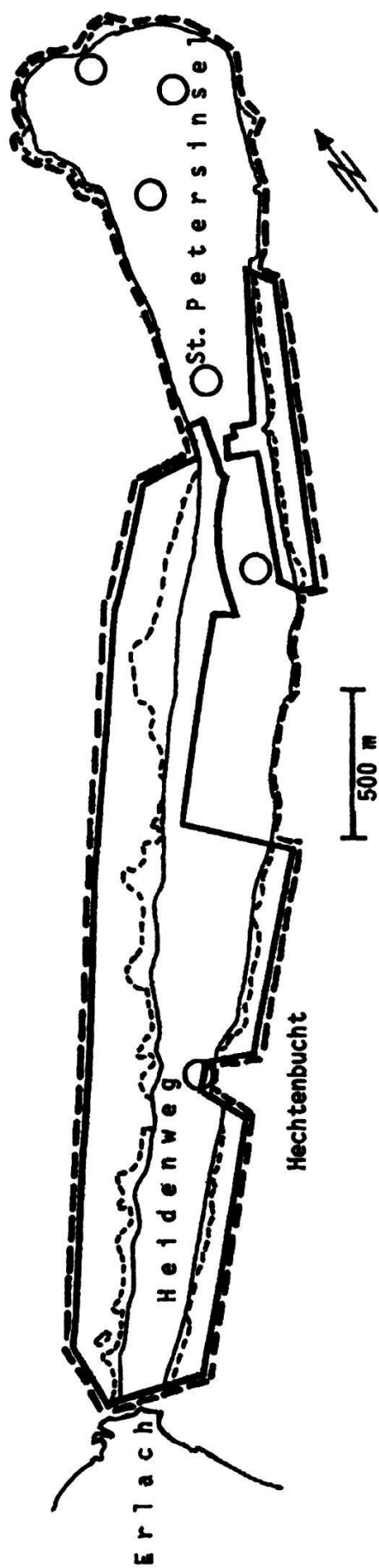


Abbildung 9: Das revidierte Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg (RRB vom 5. Juli 1989). Feine Linie: Insel und Heidenweg, fein gestrichelte Linie: Schilfgrenze 1983, fette Linie: Grenze des Ufer- und Riedlandbereiches mit Beibehaltung vom 1. März bis 30. September (ausgenommen auf den markierten Wegen), Bootsfahrverbot, fett gestrichelte Linie: Grenze des Naturschutzgebietes, Kreise: Standort Natur-Lehrpfad.

Der neue Beschluss teilt das Naturschutzgebiet in zwei Bereiche:

Ufer- und Riedland: Es umfasst den Heidenweg ohne Ferienhaus- und Landwirtschaftsbereich sowie die der Insel südlich vorgelagerten Schilf- und Riedabschnitte. Mit einem Betretverbot vom 1. März bis 30. September werden diese trittempfindlichen Zonen vor Schäden an der Vegetation und vor Störungen der Tierwelt geschützt. Der Mähbeginn für die Streuenutzung wurde noch um zwei Wochen weiter, auf den 1. September, hinausgeschoben. In Absprache mit der Einwohnergemeinde Erlach kann für einzelne Jahre (z.B. bei fortgeschrittener Vegetationsentwicklung) ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden. Für den Ufer- und Riedbereich besteht Leinenzwang für Hunde. Ein generelles Fahrverbot für Wasserfahrzeuge aller Art sichert die Erhaltung der wenig tiefen Uferbereiche vor den ausgedehnten Schilfbereichen als störungsfreien Ruhe- und Ernährungsraum für Wasservögel. Das Verbot erstreckt sich am Nordufer auf eine Breite von 75 m ausserhalb der äussersten Schilfbereiche und am Südufer auf 50 m, da dort der See rasch tiefer wird. Die Grenzen sind so gewählt, dass auch ausserhalb der Verbotszone am Nordufer ein Verankern der Boote noch möglich ist.

Wald und Landwirtschaftsgebiet: Das Eindringen ins Schilf und in die übrige Ufervegetation ist nun auch hier untersagt. Das Anzünden von Feuern bleibt auf die markierten Feuerstellen beschränkt. Neu ist auch ein Verbot der Durchführung von Massenveranstaltungen. Die Waldpflege erfolgt wie bisher nach naturschützerischen Gesichtspunkten. Im Rahmen des Vollzuges der eidg. Stoffverordnung wird auch die Extensivierung von Landwirtschaftsflächen angegangen.

3.35 Der Insel-Zeltplatz

Der Insel-Zeltplatz wurde 1955 im Bereich Chliort auf Waldboden errichtet, um dem damals verbreiteten wilden Campieren entgegenzutreten. Der ursprünglich etwa 1,3 ha messende Zeltplatz wurde im Laufe der Zeit um etwa die Hälfte vergrössert und eingezäunt. Es entstanden feste Einrichtungen wie Podeste für die Zelte, Grillstellen, Anbauten, Werkzeughäuschen u.a.m. Diese Bauten, Trampelpfade und flächige Bodenverkahlung verhindern, dass sich der bundesrechtlich geschützte Auenwald naturgerecht entwickeln kann. Die Aufhebung des Zeltplatzes wurde deshalb von seiten des Naturschutzes und von Forstkreisen schon lange gefordert. Mit Unterstützung des Naturschutzinspektorates kündigte die Grundeigentümerin, das Berner Burgerspital, den Zeltlern den Platz auf Ende Oktober 1984. Nach intensiven Verhandlungen kam die nun im Regierungsratsbeschluss verankerte Kompromisslösung zustande: Bis Ende September 1992 ist der Zeltplatz schrittweise abzuräumen. Damit können die Zeltler insgesamt acht Jahre über die Kündigung hinaus auf der Insel bleiben. Darauf werden Wald und Ufer wiederhergestellt.

3.36 Die Benützung des Heidenweges

In den letzten Jahren verschärfte sich der Konflikt zwischen den Wanderern, die oft täglich zu Hunderten den beliebten Weg benützen, und dem ebenfalls zunehmenden motorisierten Verkehr.

Die Barriere blieb vielfach offen, und mit den Schlüsseln wurde Missbrauch betrieben. Eine umfassende Kontrolle überstieg die Personalkapazitäten der Polizei- und Naturschutzorgane. Der Polizeiposten in Erlach war nicht mehr in der Lage, Einzelfahrbewilligungen zu erteilen. Die neuen Weisungen des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes zur Benützung des Weges für Motorfahrzeuge sehen strengere Sperrzeiten vor. Von der Erhebung einer Gebühr pro Fahrt nach dem Verursacherprinzip erhofft man sich eine erzieherische Wirkung, die zu einer Verminderung der Fahrten führen soll. Die Kontrolle erfolgt durch eine elektronisch gesteuerte Barriere, die nach Einschieben der Bewilligungskarte nur öffnet, wenn alle Daten stimmen. Nach der Durchfahrt schliesst die Barriere automatisch. Die Anlage soll durch die Securitas gewartet werden.

3.37 Erholungskonzept und Besucherinformation

Im Rahmen der Revision des Schutzbeschlusses wurde ein Erholungskonzept für das Naturschutzgebiet erarbeitet. Es geht darum, die Besucher zu lenken und für Naturschutzanliegen zu sensibilisieren. Erholungssuchende sollen erkennen, warum es nötig ist, die Naturschutzvorschriften einzuhalten. Informationstafeln an den wichtigen Zugängen weisen auf die Schutzwürdigkeit hin. Ein Ried- und ein Waldlehrpfad gewähren dem Besucher Einblick in die Natur. Durch einen zweisprachigen Führer erhalten Interessierte vertiefte Kenntnisse über das Naturschutzgebiet. Die Verwirklichung dieser Massnahmen, die im wesentlichen durch eine Vergabung finanziert werden können, erfolgt im Laufe des Jahres 1990. Zudem wird auch die Aufsicht verbessert.

3.38 Erfolgskontrolle

Im Jahre 1976 liess die Ala durch O. WILDI Vegetationskartierungen der wichtigen von ihr mitbetreuten Feuchtgebiete erstellen. 1986 wiederholte E. LEUPI diese Aufnahmen, um Veränderungen und Erfolge oder Misserfolge der Pflegemassnahmen zu erfassen. Er stellte fest, dass sich die Riedgebiete in bezug auf Verbuschung und Vegetationszusammensetzung dank intensiver Pflege (Mahd) während den letzten zehn Jahren kaum verändert haben. Durch gezielte Entbuschungs- und Mäharbeiten sowie Besucherlenkung konnte das früher vernachlässigte von-Wattenwyl-Reservat wieder in einen erfreulichen Zustand geführt werden. An einigen Stellen sind Hochstauden aufgekommen. Der Schilfrückgang betraf vor allem das Nordufer. Die Intensivlandwirtschaft

beanspruchte seit 1976 weitere 1,2 ha Riedland und etwa 0,7 ha wurden trivialisiert. Dieser schleichenden Ausdehnung der Intensivlandwirtschaftsfläche ist Einhalt zu gebieten.

Seit dem Frühjahr 1989 führt die Ethologische Station Hasli der Universität Bern an verschiedenen Gewässern u.a. auch im Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg eine mehrjährige Untersuchung zur Thematik «Freizeitaktivitäten und Wasservögel» durch. Die Arbeiten stehen unter der Leitung von Prof. P. INGOLD und zeigen beispielsweise die Auswirkungen von Bootsfahrverboten auf Wasservögel auf. Erste Ergebnisse der Untersuchungen von M. ROTH und A. RAWYLER am Bielersee weisen darauf hin, dass sowohl die Nestdichte wie auch die Distanz der Nester des Haubentauchers zum offenen Wasser vom Bootsbetrieb abhängig sind. Je grösser die Störung, desto weiter im Schilf (ausser Sichtweite) bauen die Haubentaucher ihre Schwimmnester. Die weiter landeinwärts liegenden Nester können trocken fallen und die Eier ausgeraubt werden. Der Bruterfolg ist demnach in ungestörten Bereichen grösser: In der am stärksten belasteten Bisenbucht gingen 1989 92% der Eier verloren; am Südufer des Heidenweges waren es 79%. Die Jungenverluste waren in der Schutzzone am geringsten, höchstwahrscheinlich weil sich hier die Haubentaucherfamilien ohne Störungen entwickeln konnten. Die vollen Auswirkungen der Schutzzone am Heidenweg dürften



Abbildung 10: Riedlehrpfad in der Hechtenbucht mit Weiher und Bretterpfad. Er gewährt den Besuchern gezielt Einblick in das Ried. (Foto A. Bossert, 21. März 1990)

aber erst in den kommenden Jahren zum Tragen kommen. Die Haubentaucher werden sich vermutlich erst mit der Zeit daran gewöhnen, dass sie nun wieder am Schilfrand ungestört und damit erfolgreicher brüten können. In einem ersten Experiment konnte nachgewiesen werden, dass sich auch still liegende Boote hemmend auf das Brutgeschäft auswirken. Die charakteristischen Verhaltensweisen des Brütens blieben aus oder waren stark eingeschränkt, wenn ein simuliertes Boot in Nestnähe ankerte.

3.39 Literatur

- AMMANN, B. (1975): Vegetationskundliche und pollenanalytische Untersuchungen auf dem Heidenweg im Bielersee. Beitr. Geobot. Landesaufn. Schweiz. H. 56, 76 Seiten.
- IMHOF, T. (1988): Heidenweg und St. Petersinsel. In: Die Reservate der Ala. Hrsg. Reservatskommission Ala. Orn. Beob., Beih. 7: 15–19.
- JOSS, H. (1985): Das v. Wattenwylreservat auf dem Heidenweg am Bielersee. Jber. Bern. Ges. f. Vogelkde u. Vogelschutz 1984, I–IV.
- LEUPI, E. (1987): Pflanzensoziologische Kartierung der Ala Reservate. Hrsg. Reservatskommission Ala. Polykopie, 58 Seiten
- MOSIMANN, P. (1990): Das Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg. Führer zum Lehrpfad. In Vorbereitung.
- RAWYLER, A. und M. ROTH (1990): Untersuchung des Einflusses des Freizeitbetriebes auf Haubentaucher, Zwischenbericht. Zool. Inst. Uni Bern, Ethol. Station Hasli. Polykopie, 6 Seiten
- SCHMALZ, K. L. (1970): Wie steht es mit dem Schutz von Heidenweg und St. Petersinsel? Verein Bielerseeschutz, Biel. Polykopie, 22 Seiten – (1973): St. Petersinsel und Heidenweg – RRB 26.4.1972. Mitt. Naturf. Ges. Bern, 30. Bd.: 104–114.

Andreas Bossert

3.4 Hoger Bremgarten

Gemeinde Bremgarten

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 1989

LK 1166; 599 200 / 202 750, 530–575 m ü.M.

Fläche: 2,85 ha

3.41 Ein kantonal bedeutender Trockenstandort

Der Südhang im Westen von Bremgarten wurde im Rahmen der Kartierung der Trockenstandorte im Kanton Bern 1985 als kantonal bedeutend eingestuft. Es handelt sich um den wertvollsten Trockenstandort in der Region Bern. Das Gutachten des Ateliers für Umweltfragen (UNA) vom November 1985 beschreibt die Vegetation wie folgt: Die Vegetation von Parzelle Nr. 218 (westlicher Teil) wird als typischer Halbtrockenrasen angesprochen. In Parzelle Nr. 1223 (nördlicher Teil bis Hangkante) treten Brache- und Verbuschungsstadien dieses Vegetationstypes auf. In Parzelle Nr. 218 (östlicher Teil) finden sich sogar seltene Magerzeiger wie etwa der Hufeisenklee.

Besonders interessant ist zudem der Waldsaumbereich. Die Vegetation ist vielfältig. Die trockene magere Ausbildung des Trockenrasens erreicht eine ansehnliche Ausdehnung. Von den insgesamt über 70 festgestellten Pflanzenarten sind einige im Mittelland nicht mehr häufig: Genfer Günsel (*Ajuga genevensis*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Aufrechte Trespe, (*Bromus erectus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*), Behaartes Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Wiesen-Wittwenblume (*Knautia arvensis*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Esparsettenwicke (*Onobrychis vicifolia*), Gemeiner Dost (*Origanum vulgare*), Frühlings-Schlüsselblume (*Primula veris*), Knolliger Hahnenfuss (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*). Der Bestand ist mit anderen Trockenstandorten der weiteren Umgebung vernetzt.

Einer Dokumentation des Vereins PRO BREMGARTEN von 1978 und der Bestandesaufnahme der Schmetterlinge 1975–1984 von I. THÖNEN ist zu entnehmen, dass die Insektenfauna entsprechend reich ist. Zwischen der benachbarten Chutzengrube und dem Hoger besteht eine enge Wechselbeziehung. Schwalbenschwanz, Schachbrett, Ochsenauge, Kleines Ochsenauge, Kleiner Heufalter, Brauner Feuerfalter, Zygäne (Widderchen) und der seltene Himmelblaue Bläuling pflanzen sich am Hoger fort. Feldheuschrecken und Laubheuschrecken kommen in mehreren Arten vor. Die Zartschrecke und das Grosse grüne Heupferd halten sich vor allem in den Büschen am Rande des Hogers auf.

3.42 Die Unterschutzstellung

Bereits 1980 legte der Überbauungs- und Gestaltungsplan «Stuckishausgüter» fest, dass sich die weitere Bautätigkeit in diesem Gebiet auf die Ebene beschränken und der naturschützerisch wertvolle Trockenhang frei bleiben soll. Es folgten erste Schutzverhandlungen, die sich 1985 auf Initiative der Einwohnergemeinde Bremgarten konkretisierten. Der Richtplan musste überarbeitet werden, die Ergebnisse der Kartierung der Trockenstandorte lagen nun vor. Zudem stellte man fest, dass gewisse Bereiche des Trockenstandortes gedüngt wurden. 1987 konnte die Einwohnergemeinde den obersten Teil des Hanges mit einer Fläche von 69,67 a käuflich erwerben. Dieser Bereich war bisher von Schafen beweidet und gedüngt worden. Das Naturschutzinspektorat und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) beteiligten sich mit 23 200 bzw. 13 800 Franken an den Kosten. An die Ausrichtung der Beiträge wurde die Bedingung geknüpft, dass das neu erworbene Land, die Parzelle Nr. 218, im Besitze der Einwohnergemeinde Bremgarten und Parzelle Nr. 219 der IMMOFON AG (über eine Nutzungsumlegung) unter Naturschutz gestellt werden. Durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit den zwei Pächtern konnte 1988 die fachgerechte Bewirtschaftung des ganzen Trockenstandortes sichergestellt werden. Ende März 1990 pflanzten zwei Schulklassen aus Bremgarten unter der Anleitung des Naturschutzinspektorates eine

artenreiche Hecke etwas unterhalb der Hangkante. Diese Hecke bereichert das Naturschutzgebiet nicht nur um einen weiteren Lebensraum, sondern dient zugleich als Pufferbereich gegen Düngereintrag.

Da der stadtnahe Trockenstandort einem starken Besucherdruck ausgesetzt ist (Trittschäden), wurde ein Betretverbot während der Hauptvegetationszeit (25. März bis 1. September) in den Schutzbeschluss aufgenommen. Gleichzeitig nimmt aber das Naturschutzinspektorat die Gelegenheit wahr, die Besucher mit einem einfachen Lehrpfad über die Bedeutung der Trockenstandorte zu informieren und für Naturschutzanliegen zu sensibilisieren.

Unser Dank geht an die EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN, insbesondere an Gemeinderat H. C. AFFOLTER und Prof. Dr. K. AERNI sowie an die IMMOFON AG, Immobilien. P. HERRENSCHWAND danken wir für die Zustimmung zum Verkauf des Landstreifens.



Abbildung 11: Zwei Schulklassen von Bremgarten pflanzen unterhalb der Hangkante eine Hecke. (Foto Heinz Kasper, 27. März 1990)

3.43 Pflege des Trockenstandortes

In den Verträgen mit den Bewirtschaftern wurde die Pflege wie folgt festgelegt:

- Verboten sind jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Einmal jährliches Mähen nicht vor dem 1. Juli. Dabei darf nicht die ganze Fläche an einem Tag gemäht werden, um die Insektenfauna zu schonen.
- Der Waldsaum und der Bereich unterhalb der neugepflanzten Hecke werden auf eine Breite von 3–5 m nur alle zwei Jahre im Herbst (ab 1. September) gemäht.

Andreas Bossert